Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/18 90/03/0241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1992

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

Rechtssatz

Aus dem Gesetzeszusammenhang und dem Sinn und Zweck der Regelung des§ 4 Abs 1 Z 5 KflG ergibt sich klar, daß ungeachtet der Verwendung der Mehrzahl in dieser Bestimmung die Gefährdung und Erfüllung der Verkehrsaufgaben eines einzelnen Verkehrsunternehmens ausreicht (Hinweis E 11.3.1987, 86/03/0150, 0151, 0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990030241.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at